

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 3830 und 3831
Urteil Nr. 178/2006 vom 29. November 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, gestellt vom Polizeigericht Brügge.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinen Urteilen vom 8. Dezember 2005 in Sachen S. Bossuyt und B. D'Hertoge gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 14. Dezember 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Polizeigericht Brügge folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt die Bestimmung von Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 [über die Sicherheit bei Fußballspielen], eingefügt durch Artikel 496 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, die die Möglichkeit einführt, dass bei der administrativen Bearbeitung der Sache die Sanktion nicht auferlegt wird durch die Person, die die mündliche Verteidigung gehört hat, während dies im Falle einer strafrechtlichen Bearbeitung der Sache unmöglich ist, gegen Artikel 11 der Verfassung sowie gegen eine grundlegende Garantie, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens ergibt? »;

2. « Verstößt die Bestimmung von Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 [über die Sicherheit bei Fußballspielen], eingefügt durch Artikel 496 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dem Beamten, der gemäß Artikel 26 § 1 desselben Gesetzes eine Verwaltungssanktion verhängen kann, die Möglichkeit erteilt, seine Befugnis, den Zuwiderhandelnden bei seiner mündlichen Verteidigung zu hören, einem anderen Beamten zu übertragen, insbesondere indem dazu keine Kriterien festgelegt wurden, und ebenso wenig festgelegt wurde, dass die Ausübung bzw. Nichtausübung dieses Übertragungsrechts gerechtfertigt werden muss? ».

Diese unter den Nummern 3830 und 3831 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 26 § 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen lautet:

« Die Verwaltungssanktion wird von dem vom König bestimmten Beamten verhängt, ausgenommen von dem Beamten, der in Anwendung von Artikel 25 das Protokoll erstellt hat.

Beschließt der Beamte, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden sollte, teilt er dem Zuwiderhandelnden per Einschreibebrief Folgendes mit:

1. die Taten, wegen deren das Verfahren eingeleitet wird,
2. dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag der Notifizierung des Einschreibebriefs schriftlich per Einschreibebrief darzulegen, und dass er das Recht hat, bei dieser Gelegenheit den in Absatz 1 erwähnten Beamten zu bitten, sich mündlich verteidigen zu dürfen,
3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf einen Rechtsbeistand hat,
4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat,
5. eine in Anlage beigefügte Kopie des in Artikel 25 Absatz 1 erwähnten Protokolls.

Der in Absatz 1 erwähnte Beamte bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Betroffene entsprechend seinem aufgrund von Absatz 2 Nr. 2 gestellten Antrag aufgefordert ist, sich mündlich zu verteidigen ».

B.1.2. Artikel 26 § 3 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der in § 1 Absatz 1 erwähnte Beamte kann einem Beamten der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik, der mindestens der Klasse A1 angehört, ausgenommen den Beamten, der in Anwendung von Artikel 25 das Protokoll ausfertigt hat, einen Teil der ihm in § 1 Absatz 2 und 3 und § 2 erteilten Befugnisse übertragen ».

In Bezug auf die präjudiziellen Fragen

B.2.1. Die erste präjudizielle Frage bezweckt zu vernehmen, ob Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen (nachstehend: Fußballgesetz), eingefügt durch Artikel 496 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, einen Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung und gegen « eine grundlegende Garantie, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens ergibt » beinhalte, indem er die Möglichkeit schaffe, dass bei einer administrativen Bearbeitung der Sache die Sanktion nicht durch die Person auferlegt werde, die die mündliche Verteidigung angehört habe, während dies im Falle einer strafrechtlichen Bearbeitung der Sache unmöglich sei.

B.2.2. In der zweiten Frage wird der Hof gebeten, zur Vereinbarkeit derselben Gesetzesbestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung Stellung zu beziehen, da keine

Kriterien festgelegt worden seien, um die mündliche Vernehmung des Zuwiderhandelnden einem anderen Beamten zu übertragen, und für diese Übertragung ebenfalls keine Rechtfertigung abgegeben werden müsse, so dass auch innerhalb des Verwaltungsverfahrens ein Behandlungsunterschied zwischen den Zuwiderhandelnden eingeführt werde, je nachdem, ob von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werde oder nicht.

B.3.1. Der Grundsatz der Kontinuität des Spruchkörpers, der in Artikel 779 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt ist und ebenfalls in Strafsachen Anwendung findet, gilt nicht für Verwaltungsverfahren.

B.3.2. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass gewisse Verfehlungen in gesetzlichen Verpflichtungen bestraft werden müssen, gehört es zu seiner Ermessensbefugnis zu entscheiden, ob es opportun ist, sich für strafrechtliche Sanktionen oder für Verwaltungssanktionen zu entscheiden. Die Wahl der einen oder anderen Kategorie von Sanktionen kann nicht als diskriminierend angesehen werden, doch der Behandlungsunterschied, der sich daraus für die gleichen Verfehlungen ergeben kann, ist nur dann zulässig, wenn er vernünftig gerechtfertigt ist.

B.4.1. Die Möglichkeit für den in Artikel 26 § 1 Absatz 1 des Fußballgesetzes erwähnten Beamten, einen anderen Beamten mit der Anhörung der mündlichen Verteidigung des Betroffenen und/oder seines Rechtsanwalts zu beauftragen, wurde durch den Gesetzgeber wie folgt gerechtfertigt:

« Im Rahmen des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, abgeändert durch das Gesetz vom 10. März 2003, werden eine Reihe von Aufgaben verfahrenstechnischer Art dem durch den König bestimmten Beamten zugeteilt. Der königliche Erlass vom 11. März 1999 zur Festlegung der Modalitäten für das durch das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen eingeführte Verwaltungsverfahren, abgeändert durch den königlichen Erlass vom 5. November 2002, regelt diese Frage zum Teil.

Was unter anderem die mündliche Verteidigung der Rechtssache betrifft, besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage, um diese Aufgabe durch die Mitglieder der Fußballzelle ausführen zu lassen, die durch den königlichen Erlass vom 15. Juni 1999 über die Sicherheits- und Koordinationspolitik anlässlich von Fußballspielen errichtet wurde.

Es ist praktisch unmöglich, diese Aufgabe jedes Mal durch einen Direktor oder Generaldirektor ausführen zu lassen.

Dieser neue § 3 ermöglicht es, die Einleitung des Verfahrens und die Vernehmung den Mitgliedern der Fußballzelle anzuvertrauen, die mindestens der Klasse A1 angehören.

Die Beamten der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik sowie die Bediensteten der Generaldirektion Sicherheits- und Vorbeugungspolitik, die mindestens der Klasse A1 angehören, werden ebenfalls erwähnt, um mögliche zeitweilige Personalmängel aufzufangen.

Diese Vorgehensweise wird ebenfalls in anderen Bereichen angewandt, darunter beispielsweise derjenige, der in Artikel 142 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001, SS. 302-303).

B.4.2. Die durch den Gesetzgeber eingeführte Maßnahme ist Bestandteil der mit dem Fußballgesetz angestrebten vorbeugenden und repressiven Ziele, mit denen der Gesetzgeber bezweckt, Zuwiderhandelnden dieses Gesetzes eine schnelle, effiziente und wirksame Bestrafung aufzuerlegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1572/1, SS. 1 und 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1060/3, SS. 5 bis 7). Diese Zielsetzung wäre nach Auffassung des Gesetzgebers nicht zu erreichen, wenn in den Verwaltungsverfahren der Beamte, der die Sanktion verhängt, auch jedes Mal persönlich den Zuwiderhandelnden anhören müsse.

B.5.1. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung verschiedener Verfahrensregeln unter verschiedenen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, eine unverhältnismäßige Begrenzung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.5.2. Wenn beschlossen wird, dass ein Grund besteht, gegen Zuwiderhandelnde des Fußballgesetzes ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, wird den Betroffenen mitgeteilt, wegen welcher Taten das Verfahren eingeleitet wird, dass sie die Möglichkeit haben, ihre Verteidigungsmittel schriftlich darzulegen, dass sie das Recht haben, eine mündliche Verteidigung zu beantragen und sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen zu lassen, und dass sie ihre Akte einsehen können (Artikel 26 § 1). Der Beschluss zur Verhängung einer Verwaltungssanktion wird mit Gründen versehen (Artikel 29).

B.5.3. Das Recht auf mündliche Anhörung, das durch Artikel 26 § 1 des Fußballgesetzes gewährleistet wird, dient dazu, die Verwaltung zu informieren und dem Bürger eine Gelegenheit

zu bieten, seinen Standpunkt über die faktische und rechtliche Grundlage der Verwaltungssanktion, die in Bezug auf ihn erwogen wird, auf zweckdienliche Weise darzulegen.

B.5.4. Aufgrund von Artikel 26 § 3 des Gesetzes kann die Befugnis, den Zuwiderhandelnden anzuhören, nur der in diesem Gesetz erwähnten spezifischen Kategorie von Beamten übertragen werden. Auch in Ermangelung einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung gebietet es der jedes Auftreten der Verwaltung kennzeichnende Grundsatz der Sorgfalt, dass der Beamte, der den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden anhört, darüber einen schriftlichen Bericht erstellt, und dass der Beamte, der die Sanktion auferlegt, diesen Bericht zur Kenntnis nimmt, bevor er entscheidet. Somit wird gewährleistet, dass der Betroffene seinen Standpunkt zum Sachverhalt auf zweckdienliche Weise vortragen und die Verwaltung in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

B.5.5. Gegen den Beschluss des in Artikel 26 des Fußballgesetzes erwähnten Beamten zur Verhängung einer Verwaltungssanktion ist Berufung mit aufschiebender Wirkung bei einem Gericht möglich, das über die unbeschränkte Rechtsprechungsbefugnis verfügt und das die etwaigen Nachteile des Verwaltungsverfahrens auffangen kann (Artikel 28).

B.6. In der in B.5.4 angeführten Auslegung und unter Berücksichtigung der in B.5.2 und B.5.5 erwähnten Garantien kann der Umstand, dass der Zuwiderhandelnde im Rahmen des im Fußballgesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahrens gegebenenfalls durch einen anderen Beamten als denjenigen, der über die Sanktion entscheidet, angehört wird, während in strafrechtlichen Verfahren der Grundsatz der Kontinuität des Spruchkörpers gilt, nicht als eine Diskriminierung angesehen werden. Da die fragliche Maßnahme keine Missachtung des Rechtes der Verteidigung beinhaltet, führt sie auch keinen unzulässigen Behandlungsunterschied in Bezug auf die Personen, gegen die ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, ein.

B.7. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In der in B.5.4 angegebenen Auslegung verstößt Artikel 26 § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, eingefügt durch das Programmgesetz vom 27. Dezember 2004, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. November 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts